

die Forschungen zum Hofgericht informiert dezidiert. Das Kapitel über die mittelhheinische Region führt breit aus, dass die Agierenden in der gerichtlichen Konfliktbeilegung v. a. die Städte- und Adelsbünde waren, die sich nicht hierarchisch, sondern horizontal orientierten und ihr Hauptinstrument im Schiedsgericht fanden. Fehde und Vermittlung standen der Schiedsgerichtsbarkeit auf allen Ebenen zur Seite. Auch die Mainzer Erzbischöfe als Vormacht der Region verfolgten diese Linie. Die königliche Gerichtsbarkeit Ludwigs kam erst seit den 1330er Jahren stärker ins Spiel. Auch sie kaprizierte sich auf Schiedssprüche, die auf die Zustimmung der Beteiligten abzielten. Landfrieden und Städtebünde sorgten für die Durchsetzung. Das Hofgericht wurde v. a. von Adeligen angerufen, wenn es bei Aufhalten des Hofes in Reichsstädten und auf Königsgut tätig war. Im Elsass und am Oberrhein war die Situation eine andere. Habsburger, Rappoltsteiner und die Stadt Straßburg spielten eine dominante Rolle, die Ludwigs Gerichtsbarkeit weniger Einfluss ließ. Auch hier kam er erst ab 1330 zum Zuge, wurde aber weniger als am Mittelrhein von Adeligen angerufen, sondern meistens nur von Reichsklöstern. Bemerkenswert ist, dass der Kaiser oft die örtlichen Gerichte beauftragte und seinen Landvogt im Verfahren präsent sein ließ, weniger aber sein Hofgericht ins Spiel brachte. Westfalen war schließlich die Region, in der die Hofgerichtsbarkeit sich am wenigsten einbringen konnte. Die ständigen Auseinandersetzungen der Erzbischöfe von Köln mit den benachbarten Grafen, den Städtebünden (Münster, Osnabrück, Dortmund, Soest) und den Bischöfen von Münster bei gleichzeitig völliger Abwesenheit des Hofes im Nordwesten in der Ludwigszeit sorgten für eine Situation, in der das Hofgericht hier so gut wie gar nicht tätig wurde. Die regionalen Akteure blieben unter sich, weder Adelige noch Klöster riefen den König als Gerichtsherrn an. Nur für die Reichsstadt Dortmund und in einigen Streitfragen, die Juden betrafen, gab es Hofgerichtsentscheidungen. Der Vergleich der drei Regionen führt deutlich vor Augen, dass das Hofgericht nicht losgelöst von der lokalen Gerichtsbarkeit betrachtet werden kann. Es war eine von mehreren Prozessebenen und musste nicht zwingend angerufen werden. Umgekehrt konnte der Kaiser, der ein natürliches Interesse daran hatte, sich einzumischen, in den schiedsgerichtlichen Verfahren keineswegs eine hierarchische Dominanz ausüben. Im Bereich der Hofgerichtsbarkeit zeigt sich somit einmal mehr die unterschiedliche Präsenz des Reiches in den Regionen. Dem Vf. ist es gelungen, das viel zu einfache Bild vom richtenden Herrscher in größerer Differenziertheit zu verdeutlichen, allerdings beschränkt auf drei Beispielregionen.

Michael Menzel

Marwan NADER, *Courts of Non-Noble Jurisdiction and Laws of Roman Provenance in Fourteenth-Century Famagusta, Crusades 15* (2016) S. 135–156, stützt sich auf Rechtsbücher und Notariatsimbreviaturen, um insbesondere das eheliche Güterrecht sowie die Rolle von Frauen und Freigelassenen auf Zypern zu beleuchten.

K. B.

-----